



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Dezember 2009

Editorial

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Anfang Dezember 2009 kreierte der Sparkassenverband und Herr Ackermann für die Geschäftsbanken Ideen zur Gründung eines Kreditfonds. Hierbei sollen Unternehmen vermehrt mit Krediten versorgt werden. Nach anfänglicher Euphorie und der Begeisterung der Politiker ist allerdings wieder die erforderliche Nüchternheit eingetreten. Denn die Organisation eines derartigen Fonds und die Kreditvergabepraxis erwiesen sich nach einigem Nachdenken doch als wesentlich schwieriger, als im anfänglichen Überschwang angenommen. Auch wurde erkannt, dass mehr Zeit für die Umsetzung dieser Idee notwendig sein wird. Die Auswahl der Kreditnehmer und deren erforderliche Unterlagen zur Kreditwürdigkeitsprüfung werden weitere Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb haben Experten Zweifel, ob ein derartiger Kreditfonds je errichtet wird. Sicher ist, dass die Banken daran ein großes Interesse haben, da sie bei Vergabe von Firmenkrediten diese zum Teil mit Eigenkapital unterlegen müssen. Das prognostizierte Kreditrisiko für 2010 ist ein weiteres Moment, das die Banken bei der Vergabe von Firmenkrediten zögern lässt, da dies eine weitere Erhöhung ihres Eigenkapitalanteils erfordert.

Damit Unternehmen dieses Dilemma aus eigener Kraft zumindest teilweise beheben können, sind solide Kreditprüfungsunterlagen für die Kreditverhandlung von den Unternehmen vorzubereiten. Hierbei sind das Geschäftsmodell und die Geschäftsprognosen plausibel schriftlich darzulegen und zu begründen. Bei der Untermauerung von Prognosen kann nur auf allgemeine Wirtschaftsprognosen und Branchenein-

schätzungen von Experten zurückgegriffen werden. Allerdings sollte die unternehmensspezifische Prognose den Blick in die Zukunft abrunden.

Als notwendige Zahlenwerke werden auch, wie bisher, die letzten Jahresabschlüsse, Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Kapitalflussrechnungen und eine plausible Liquiditätsplanung und Finanz- und Investitionsplanung vorzulegen sein. Die sich nicht unmittelbar aus den Zahlenwerken ergebenden Informationen sollten auf jeden Fall schriftlich erläutert werden, damit der Kreditgeber für die Kreditprüfung alle wesentlichen Informationen schnell zur Kenntnis nehmen kann. Die mentale und argumentative Vorbereitung auf das Kreditgespräch mit den Banken sollte vorurteilsfrei berücksichtigen, dass die Kreditinstitute sehr kritisch und detailliert die Aussagen der Kreditnehmer hinterfragen und prüfen müssen. Somit erhöht eine betriebswirtschaftlich fundierte Vorbereitung des Kreditantrags und des Kreditgesprächs die Aussicht auf einen positiven Ausgang. Wir sind gerne bereit, bei einem derartigen Vorhaben unsere betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und unsere diesbezüglichen praktischen Erfahrungen einzubringen. Die verbesserten allgemeinen Wirtschaftsaussichten in Deutschland können zusätzlich einen positiven Schub in Ihre Kreditverhältnisse bringen.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und für 2010 privat und geschäftlich alles Gute.

Mit besten Grüßen
Friedrich Schröder

Veranstaltungen

- 28.01.2010, 17:00-19:00 Uhr
Umsatzsteuer aktuell für die Praxis
AWT Horwath, München
- 08.02.2010, 14:30-17:30 Uhr
Gemeinnützigkeitssteuerrecht 2010: Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungshinweise - Empfehlungen für die Praxis mit Diskussion
AWT Horwath, München

Inhalt

AWT Horwath News

Rechnungslegung

Steuerrecht

Arbeitsrecht



Friedrich Schröder


AWT HORWATH NEWS

50. Annual Meeting von Crowe Horwath International

Das diesjährige Annual Meeting von Crowe Horwath International fand vom 15. bis 18. November in Peking statt. Das Treffen stand unter dem Motto "One Brand, One Vision". Mehr als 225 Delegierte und 65 Begleitpersonen aus 65 Ländern kamen zusammen. Fünf neue Partnerfirmen wurden im Rahmen des Treffens ins Netzwerk aufgenommen, darunter auch die neue Partnerfirma in Peking, Crowe Horwath China Certified Public Accountants, die die siebtgrößte WP-Gesellschaft in China ist.

Das Treffen war geprägt von aktuellen und interessanten Vorträgen und Workshops. Zur Eröffnung war als Gastredner Dr. Liu Yu Ting, Director

General of the Accounting Regulatory Division of the Ministry of Finance gekommen, der über die Zukunft der Wirtschaftsprüfung in China sprach. Mark Hildebrand, Chairman des Board of Directors von Crowe Horwath International, stellte den Strategic Plan 2010 - 2013 vor. Weitere Themen waren "Building the Global Brand" oder "How to Help Clients Succeed and Win New Business".

Die Teilnehmer nutzten die Gelegenheit, sich über die Entwicklung des Berufstandes in den jeweiligen Ländern auszutauschen und sich auch weiter persönlich kennen zu lernen. Gerade diese persönlichen Kontakte sind es, die das Netzwerk für unsere Mandan-

ten und für uns so wertvoll macht.

Das Netzwerk feierte am letzten Abend mit einer gelungenen Veranstaltung seinen 50. Geburtstag, der gleichzeitig der erste Geburtstag unter dem neuen Namen Crowe Horwath International war.

Von unserem Hause nahmen drei Partnerkollegen teil:

Herr Andreas Haas, Herr Manuel Rauchfuss (bei Crowe Horwath International Mitglied des International Tax Committee und Chairman des EMEA - European, Middle East and African - Tax Committee) und Herr Claus Peter Scheucher (bei Crowe Horwath International Mitglied des 10-köpfigen Board of Directors). ■



Empfang des Board of Directors im Büro unserer neuen chinesischen Partnerfirma



Andreas Haas (AWT Horwath), Michael Asderis (HSA Horwath), Claus Peter Scheucher (AWT Horwath), Gerald Hespelt (HSA Horwath), Dr. Jürgen Hutzel (RWT Horwath), Michael Schmitz (HSA Horwath), Manuel Rauchfuss (AWT Horwath)

Skript: BilMoG für NPOs

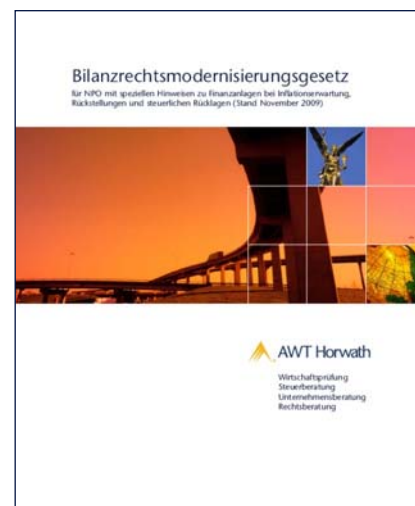
Wir möchten Sie auf unser 20-seitiges Skript zu den Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf Non-Profit-Organisationen (NPOs) mit speziellen Hinweisen zu Finanzanlagen bei Inflationserwartung, Rückstellungen und steuerlichen Rücklagen aufmerksam machen. Insbesondere werden darin die bislang in der Literatur noch kaum behandelten konkreten praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung nach dem BilMoG unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Non-

Profit-Organisationen beantwortet.

Dieses aktuelle Werk mit Stand 30.11.2009 können Sie kostenlos telefonisch bei uns anfordern (Tel.-Nr. 089/76906-0).

Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass eine aktuelle Newsletter-Sonderausgabe Gemeinnützigkeit erschienen ist, die Sie gerne ebenfalls kostenlos bestellen können.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen Herr WP/StB Friedrich Schröder und Herr WP/StB Claus Peter Scheucher gerne zur Verfügung. ■




AWT HORWATH NEWS - Fortsetzung

■ Entsendung von Mitarbeitern: Versichert ins Ausland

Wir möchten Sie auch auf ein Projekt hinweisen, das wir gemeinsam mit der Central Krankenversicherung AG ins Leben gerufen haben. Es handelt sich dabei um einen Internetauftritt mit dem Thema: "Versichert ins Ausland". Diese Seite richtet sich an alle Unternehmen, die Mitarbeiter ins Ausland versenden. Weiterhin sollen auch die Arbeitnehmer, die von Ihren Arbeitgebern ins Ausland versendet werden, zur Zielgruppe dieser Internetseite gehören. Zum Inhalt dieser Seite gehören umfassende Informationen zur Auslandsentsendung und zum Leben im Ausland. Die Spannweite reicht von Informationen zur Vorbereitung einer

Entsendung und zur Business Etikette bis hin zur richtigen Krankenversicherung. Unser Beitrag zu diesem Internetauftritt entspricht unserem Leistungsangebot und beantwortet neben arbeits- und steuerrechtlichen Fragen auch Fragen zur Sozialversicherung und Aspekte einer betriebswirtschaftlichen Beratung. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, finden Sie diese Homepage unter der Adresse: <http://www.versichert-ins-ausland.de>. Darüber hinaus stehen Ihnen unsere Experten Herr WP/StB/RA Wagner und Frau RA/StB Anger bei Fragen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter: entsendung@awt-horwath.de. ■



WP/StB/RA
Günter Wagner,
Partner



RA/StB
Christiane Anger,
Senior Associated
Partner

RECHNUNGSLEGUNG

■ Voranfragen bei der DPR

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) kann zukünftig einzelne Voranfragen zu konkreten Bilanzierungsproblemen von kapitalmarktorientierten Unternehmen beantworten.

Per Pressemitteilung vom 19.11.2009 ließ die DPR verlauten, dass an sie nun auch außerhalb des zweistufigen Prüfungsverfahrens (Enforcement-Verfahren) Voranfragen zu komplizierten Rechnungslegungssachverhalten von kapitalmarktorientierten Unternehmen gestellt werden können.

Voraussetzungen dafür sind ein hinreichend konkreter Sachverhalt, ein Vorschlag zur bilanziellen Behandlung vom Unternehmen selbst sowie eine diesbezügliche Stellungnahme des (zuletzt) bestellten Abschlussprüfers. Im Fall der Annahme der Anfrage durch die DPR teilt diese ihre Auffassung zu der vorgeschlagenen Bilanzierung jedoch lediglich mündlich mit, ohne dass diese Antwort eine Bindungswirkung im Rahmen eines später durchgeführten Enforcement-Verfahrens entfaltet.

Um ihre Hauptaufgabe, die Durchführung von Enforcement-Prüfungen, nicht negativ zu beeinträchtigen, werden Voranfragen durch die DPR nur in geeigneten Fällen und in beschränktem Umfang bearbeitet werden. Die fallbezogenen Anfragen werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt. Im Einzelfall kann eine Anfrage bei übergeordnetem Interesse im europäischen Rahmen (European Enforcement Coordination Sessions) diskutiert werden. ■

STEUERRECHT

■ Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Die Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts an das Bundesverfassungsgericht mit der Frage, ob der Solidaritätszuschlag noch verfassungsgemäß ist, hat in der Bevölkerung starkes Aufsehen erregt.

Zum Hintergrund: Der Solidaritätszuschlag wurde im Jahr 1991 eingeführt. Zunächst war diese Zuschlagssteuer nur für kurze Zeit geplant und ist deshalb mit Ablauf des 30.06.1992 ausgelaufen. Vom 01.07.1992 bis 31.12.1994 wurde der Zuschlag nicht erhoben. Ab dem Jahr 1995 wurde der Solidaritätszuschlag abermals einge-

führt – diesmal war das Gesetz aber nicht zeitlich befristet. Seit der Ermäßigung ab dem Jahr 1998 beträgt der „Soli“ 5,5 % als Zuschlag zur Einkommen-, Körperschaft-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit ist seit langem umstritten. Im Jahr 2006 hat der BFH entschieden, dass der Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig sei. Eine dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Dies hatte zur Folge, dass sämtliche anhängigen Einsprüche durch eine Allgemeinverfügung zu-

rückgewiesen wurden.

Seit Anhängigkeit der Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (7 K 143/08) wurden zahlreiche Einsprüche auf dieses Verfahren gestützt. Dieses Verfahren hat zum Gegenstand, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags für das Jahr 2007 verfassungsgemäß ist. Die Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts an das Bundesverfassungsgericht hat für die Praxis kaum Auswirkungen. Die einzige Rechtsfolge aus der Vorlage besteht darin, dass jetzt das Finanzamt das Ruhen des Einspruchsverfahrens bis zur Entschei-



STEUERRECHT - Fortsetzung

derung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr verweigern kann. Bislang stand die Verfahrensrufe im Ermessen des Finanzamts, das in der Regel die Verfahrensrufe auf Antrag gewährt hat.

Weitaus wichtiger sind jedoch die tatsächlichen Folgerungen, die die Finanzverwaltung aus der Vorlage an das Verfassungsgericht gezogen hat. Da die Finanzämter befürchten, dass eine Flut von Einsprüchen gegen den Solidaritätszuschlag bei ihnen eingeht, wurde schnell reagiert. So werden zukünftig sämtliche Steuerbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Ein solcher Vorläufigkeitsvermerk hat zur Folge, dass das Finanzamt die Entscheidung des Verfassungsgerichts von Amts wegen berücksichtigen wird und der Steuerbescheid in diesem

Punkt geändert werden kann. Interessant hieran ist vor allem, dass die Vorläufigkeitsvermerke auch für Neubescheide, die die Jahre 2005 und 2006 betreffen, beigefügt werden sollen. Hierdurch ergibt sich, dass es auch sinnvoll sein kann, gegen noch nicht bestandskräftige Bescheide für diese Jahre Einspruch einzulegen. Absurderweise hat die Finanzverwaltung Einsprüche für diese Jahre durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen, für die sie jetzt Vorläufigkeitsvermerke gewährt. Insofern könnten die Steuerpflichtigen Glück haben, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig verbeschieden worden sind. Dabei ergibt sich das rechtstaatlich fragwürdige Ergebnis, dass die Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung für 2005 und 2006 frühzeitig abgegeben ha-

ben, um ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen, jetzt in der Regel keine Einspruchsmöglichkeit mehr haben. Vorfreude ist allerdings auch bei den Steuerpflichtigen, deren Bescheide noch änderbar sind, nicht geboten. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das Bundesverfassungsgericht nur in absoluten Ausnahmefällen ein Gesetz auch rückwirkend für verfassungswidrig erklärt. In Fachkreisen wird davon ausgegangen, dass, wenn das Bundesverfassungsgericht zum Ergebnis der Verfassungswidrigkeit käme, dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung gegeben würde. Denkbar wäre auch, dass das Gericht urteilt, dass derzeit noch keine Bedenken bestünden, es aber deutlich macht, dass dies ab einem bestimmten künftigen Zeitpunkt anders zu sehen wäre. ■

ARBEITSRECHT

Kein Verfall von gesetzlichen Urlaubsansprüchen bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit

Nachdem der Europäische Gerichtshof durch Urteil vom 20.01.2009 entschieden hatte, dass Art. 7 I der Richtlinie 2003/88/EG Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums auch dann erlischt, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war und seine Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat, weshalb er seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte, hat das Bundesarbeitsgericht jetzt seine entgegenstehende bisherige Rechtsprechung aufgegeben (Urteil vom 24.03.2009, Az.: 9 AZR 983/07). Danach verfällt der gesetzliche Urlaubsanspruch von Arbeitnehmern nicht (mehr), wenn diese aufgrund einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit daran gehindert waren, den Urlaub anzutreten. Im Ergebnis können also dauerhaft arbeitsunfähige Arbeitnehmer ihre Urlaubsansprüche über mehrere Jahre „ansparen“. Das gilt rückwirkend für alle Urlaubstage, die am 02.08.2006 noch nicht verfallen waren. Dabei begrenzt das BAG allerdings im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverfallbaren Urlaubsanspruch auf

den gesetzlichen Mindesturlaub. Darüber hinausgehender vertraglicher Mehrurlaub kann auch in Zukunft verfallen, soweit für einen Regelungswillen der Parteien des Einzelarbeitsvertrags, der zwischen gesetzlichen und übergesetzlichen vertraglichen Ansprüchen unterscheidet, im Rahmen der Auslegung des Arbeitsvertrags nach §§ 133, 157 BGB deutliche Anhaltspunkte bestehen. Diese Rechtsprechung wurde vom Arbeitsgericht Berlin (Urteil vom 22.04.2009, Az.: 56 Ca 21280/08) bereits dahingehend konkretisiert, dass ein tariflicher oder gesetzlicher Sonderurlaub, wie er beispielsweise Schwerbehinderten gewährt wird, nicht vor dem Verfall geschützt sei. Ob diese Einschränkung auch vom BAG getragen wird bleibt abzuwarten. Wir werden die weiteren Entwicklungen verfolgen und in einem späteren Newsletter darauf zurückkommen. Diese Rechtsprechung kann erhebliche unmittelbare finanzielle Auswirkungen haben, nicht zuletzt in den Fällen, in denen ein jahrelang arbeitsunfähiger Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet, weil der nicht genommene Urlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten ist! ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der nachfolgenden Gesellschaften.
Redaktion: Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 14.12.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft und AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH are members of Crowe Horwath International, a Swiss Verein (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH and their affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member. © 2009 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.